



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
31. Oktober 2024

## Resolution 2756 (2024)

**verabschiedet auf der 9771. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. Oktober 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsahara und sie *bekräftigend,*

*in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zur Durchführung der Resolutionen [1754 \(2007\)](#), [1783 \(2007\)](#), [1813 \(2008\)](#), [1871 \(2009\)](#), [1920 \(2010\)](#), [1979 \(2011\)](#), [2044 \(2012\)](#), [2099 \(2013\)](#), [2152 \(2014\)](#), [2218 \(2015\)](#), [2285 \(2016\)](#), [2351 \(2017\)](#), [2414 \(2018\)](#), [2440 \(2018\)](#), [2468 \(2019\)](#), [2494 \(2019\)](#), [2548 \(2020\)](#), [2602 \(2021\)](#), [2654 \(2022\)](#) und [2703 \(2023\)](#),

*mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für Staffan de Mistura, den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für die Westsahara, und für seine Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses, die auf den Fortschritten des ehemaligen Persönlichen Gesandten aufbauen und sich an einschlägigen Präzedenzfällen orientieren, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Besuche des Persönlichen Gesandten in der Region,

*unter Begrüßung* der durch den ersten Runden Tisch am 5. und 6. Dezember 2018 und den zweiten Runden Tisch am 21. und 22. März 2019 entstandenen Dynamik und des seriösen und respektvollen Engagements Marokkos, der Polisario-Front, Algeriens und Mauretaniens in dem politischen Prozess der Vereinten Nationen für die Westsahara mit dem Ziel, Elemente der Übereinstimmung zu ermitteln, *unter Hinweis* auf die wichtigen Beiträge des ehemaligen Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für die Westsahara zum Prozess der Runder Tisch-Gespräche und *ferner unter Begrüßung* der informellen Konsultationen, die der aktuelle Persönliche Gesandte vom 27. bis 31. März 2023 am Amtssitz der Vereinten Nationen mit Marokko, der Polisario-Front, Algerien und Mauretanien sowie mit Frankreich, der Russischen Föderation, Spanien, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten abhielt,

*in Ermutigung* der Fortführung der diesbezüglichen Konsultationen zwischen dem Persönlichen Gesandten und Marokko, der Polisario-Front, Algerien und Mauretanien, um auf dem Erreichten aufzubauen,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung auf der Grundlage des Kompromisses behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta



der Vereinten Nationen im Einklang stehen, in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht und unter Begrüßung der neuerlichen Dynamik und mit der nachdrücklichen Aufforderung, darauf aufzubauen,

*mit der erneuten Aufforderung* an Marokko, die Polisario-Front, Algerien und Mauretanien, umfassender miteinander zusammenzuarbeiten, darunter durch Bildung zusätzlichen Vertrauens, wie auch mit den Vereinten Nationen und ihre Mitwirkung an dem politischen Prozess zu verstärken und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

*in Anbetracht dessen*, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit beitragen und so zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Chancen für alle Völker in der Sahel-Region führen würden,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in der Westsahara (MINURSO), weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze und ein effektives Management der Ressourcen verfolgen muss,

*unter Hinweis* auf Resolution [2378 \(2017\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, und ferner unter Hinweis auf Resolution [2436 \(2018\)](#) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder Entlassung zivilen Personals bilden,

*unter Hinweis* auf Resolution [2242 \(2015\)](#) und [2538 \(2020\)](#) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

*anerkennend*, dass die MINURSO vor Ort eine wichtige Rolle spielt und für die sichere und regelmäßige Versorgung ihrer Teamstandorte sorgen, in ihrem gesamten Verantwortungsbereich Patrouillen durchführen und ihr Mandat vollständig erfüllen muss, so auch indem sie den Persönlichen Gesandten bei der Herbeiführung einer für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung unterstützt, und die Fortschritte *begrüßend*, die die MINURSO erzielt hat, um diese entscheidenden Einsätze aufrechtzuerhalten,

mit tiefer Sorge *Kenntnis nehmend* vom Scheitern der Waffenruhe,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Verstöße gegen Vereinbarungen mit den Vereinten Nationen, erneut erklärend, wie wichtig die erneute und uneingeschränkte Einhaltung dieser Zusagen ist, und *Kenntnis nehmend* von den Zusagen der Polisario-Front gegenüber dem ehemaligen Persönlichen Gesandten,

*unter Kenntnisnahme* des dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten marokkanischen Vorschlags und unter Begrüßung der ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Bemühungen, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie unter Kenntnisnahme des dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlags der Polisario-Front,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre

jeweiligen Vorschläge führen und sich in einem Geist des Realismus und des Kompromisses den Bemühungen der Vereinten Nationen erneut anschließen, ferner die Nachbarländer ermutigend, zu dem politischen Prozess beizutragen, und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Beteiligten ihre Position näher ausführen, um einer Lösung näherzukommen,

den Parteien *nahelegend*, mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen weiter bei der Festlegung und Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu kooperieren, die dazu dienen können, das für einen erfolgreichen politischen Prozess notwendige Vertrauen zu fördern,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in der Westsahara und in den Lagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, aktiv mit der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen und die volle Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, eingedenk ihrer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, und *mit der nachdrücklichen Forderung* nach einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich durch die Erleichterung von Besuchen in der Region, und *erneut* eine Verstärkung dieser Zusammenarbeit fordernd,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in der Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen und diesen Bemühungen Vorrang einzuräumen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen und Initiativen Marokkos und der Rolle der in Dakhla und Laayoune tätigen Kommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der Interaktionen Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,

*mit großer Besorgnis feststellend*, welche Entbehrungen die saharaischen Flüchtlinge nach wie vor erleiden und dass sie auf humanitäre Hilfe von außen angewiesen sind, ferner mit großer Besorgnis feststellend, dass für diejenigen, die in den Flüchtlingslagern von Tindouf leben, keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen und Risiken bestehen, die mit der Kürzung der Nahrungsmittelhilfe zusammenhängen, den Gebern eindringlich nahelegend, im Hinblick auf die Verschlechterung der humanitären Lage zusätzliche Mittel bereitzustellen, und den Hilfsorganisationen eindringlich nahelegend, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den bewährten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern,

*erneut mit Nachdruck* um eine Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf ersuchend und betonend, wie wichtig die Anstrengungen sind, die diesbezüglich unternommen werden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen [1325 \(2000\)](#) und [2250 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die damit zusammenhängenden Resolutionen, betonend, wie wichtig eine von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen, und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und die aktive und konstruktive Teilhabe junger Menschen an diesen Gesprächen befürwortend,

*in der Erkenntnis*, dass der Status quo nicht akzeptabel ist, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, alle Handlungen zu vermeiden, die den politischen Prozess gefährden, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität der Menschen in der Westsahara zu verbessern,

*in Bekräftigung* seiner vollen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Westsahara und Leiter der MINURSO, Alexander Iwanko,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Oktober 2024 (S/2024/707),

1. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2025 zu verlängern;
2. *betont*, dass eine realistische, praktikable, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Westsahara-Frage auf der Grundlage des Kompromisses herbeigeführt werden muss und dass es wichtig ist, die strategische Ausrichtung der MINURSO anzupassen und Ressourcen der Vereinten Nationen für diesen Zweck einzusetzen;
3. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten, den Verhandlungsprozess zu fördern, um auf der Grundlage der vom ehemaligen Persönlichen Gesandten erzielten Fortschritte und seines Rahmenwerks eine Lösung der Westsahara-Frage herbeizuführen, begrüßt mit Nachdruck die Bemühungen des aktuellen Persönlichen Gesandten, einschließlich der informellen Konsultationen, die er zu diesem Zweck vom 27. bis 31. März 2023 einberufen hat, und *legt* Marokko, der Polisario-Front, Algerien und Mauretanien *eindrücklich nahe*, in einem Geist des Realismus und des Kompromisses während der gesamten Dauer dieses Prozesses mit dem Persönlichen Gesandten zusammenzuwirken, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis sicherzustellen;
4. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,
5. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche und die Bemühungen des Persönlichen Gesandten angemessene Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der MINURSO geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien *auf*, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen, ihren Zusagen gegenüber dem ehemaligen Persönlichen Gesandten nachzukommen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Verhandlungen unter Vermittlung der Vereinten Nationen untergraben oder die Situation in der Westsahara weiter destabilisieren könnten;
7. *fordert* alle Parteien *erneut auf*, mit der MINURSO voll zu kooperieren, was den ungehinderten Austausch der Mission mit allen Gesprächspartnern einschließt, und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den Vereinbarungen, die mit den Vereinten Nationen getroffen wurden;
8. *fordert* die sichere und regelmäßige Versorgung der Teamstandorte der MINURSO, um die dauerhafte Präsenz der Mission zu gewährleisten;
9. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien *erneut* darauf verpflichten, den politischen Prozess zur Vorbereitung weiterer Verhandlungen voranzubringen, erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 (S/2008/251) enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und Kompromissgeist beweisen, ermutigt die Nachbarländer, wichtige aktive Beiträge zu diesem Prozess zu leisten, und *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Beteiligten ihre Position näher ausführen, um einer Lösung näherzukommen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihren politischen Willen unter Beweis zu stellen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um die Verhandlungen voranzubringen und so die Durchführung der Resolutionen [1754 \(2007\)](#), [1783 \(2007\)](#), [1813 \(2008\)](#), [1871 \(2009\)](#), [1920 \(2010\)](#), [1979 \(2011\)](#), [2044 \(2012\)](#), [2099 \(2013\)](#), [2152 \(2014\)](#), [2218 \(2015\)](#), [2285 \(2016\)](#), [2351 \(2017\)](#), [2414 \(2018\)](#), [2440 \(2018\)](#), [2468 \(2019\)](#), [2494 \(2019\)](#), [2548 \(2020\)](#), [2602 \(2021\)](#), [2654 \(2022\)](#) und [2703 \(2023\)](#) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig und zu jedem Zeitpunkt während des Mandatszeitraums, den er für geeignet hält, namentlich auch innerhalb von sechs Monaten nach Verlängerung dieses Mandats und erneut vor dessen Ablauf, über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, die Durchführung dieser Resolution, die Bewertung der Einsätze der MINURSO und die zur Bewältigung von Schwierigkeiten ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zu diesen Unterrichtungen und ihrer Erörterung zusammenzutreten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in der Westsahara vorzulegen;

12. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, bekräftigt seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, und der eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, und fordert ihn auf, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution [2436 \(2018\)](#) beschrieben, auf die MINURSO anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, sich um die Erhöhung des Frauenanteils in der MINURSO zu bemühen und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der Einsätze der Mission zu gewährleisten;

13. *fordert* die Parteien und die Nachbarstaaten *nachdrücklich auf*, produktiv mit der MINURSO zusammenzuwirken, während diese weiter prüft, wie neue Technologien genutzt werden können, um Risiken zu mindern, den Schutz der Truppe zu verbessern und ihr Mandat besser zu erfüllen;

14. *legt* den Parteien *nahe*, mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen dabei zu kooperieren, vertrauensbildende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, unter Einbeziehung von Frauen und jungen Menschen, und legt den Nachbarstaaten nahe, diese Bemühungen zu unterstützen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, neue und zusätzliche freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Ernährungsprogrammen zu leisten, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen entsprochen wird, und Nahrungsmittelkürzungen zu vermeiden, und fordert die Hilfsorganisationen nachdrücklich auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den bewährten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der MINURSO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, auch weiterhin angemessene

Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und durch rasche Untersuchung der Vorwürfe durch die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die MINURSO sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-